

## Beschlüsse des Grossen Gemeinderats Adliswil vom 30. September 2015

- 1.1. Es wird die Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Stadt Adliswil (Parkierungsverordnung, VPöG) erlassen.
- 1.2. Die Verordnung betreffend das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 7. April 1976 und die Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung) vom 23. April 2002 werden mit Inkrafttreten der neuen Verordnung aufgehoben.<sup>1</sup>
- 2.1. Der private Gestaltungsplan Bürgli vom 5. Januar 2015 auf den Grundstücken Kat-Nrn. 7222 und 7223, bestehend aus dem Situationsplan 1:5000 und den Vorschriften, wird festgesetzt.
- 2.2. Vom erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV zum privaten Gestaltungsplan Bürgli und von den darin enthaltenen Ausführungen zum Einwendungsverfahren nach § 7 Abs. 3 PBG wird zustimmend Kenntnis genommen.
- 2.3. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am privaten Gestaltungsplan Bürgli in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen aus dem Genehmigungsverfahren oder allfälligen Rechtsverfahren als zwingend erweisen. Der Stadtrat unterbreitet entsprechende Beschlüsse dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnisnahme und macht sie öffentlich bekannt.

Adliswil, 5. Oktober 2015

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Der Präsident:  
Hanspeter Clesle

Der Ratsschreiber:  
Benjamin Wyttenbach

### Fakultatives Referendum

Gegen Ziffer 1 und 2 kann gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil das Referendum ergriffen werden. Ablauf der Referendumsfrist: **9. November 2015**

### Rechtsmittel

Gegen Ziffer 1 kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (Stimmrechtsrekurs)
- und im Übrigen gestützt auf § 151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde (Gemeindebeschwerde)

erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden nur Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurs- oder Beschwerdefrist muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Gegen Ziffer 2 kann nur ein Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden.

---

<sup>1</sup> Der vollständige Beschluss kann gegen Voranmeldung beim Sekretariat des Grossen Gemeinderats Adliswil, Zürichstrasse 12, 8134 Adliswil, bezogen werden.